

14/SN-131/ME

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

Sektionschef

DR. HERBERT ENT
30 0180/15-III/1/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	44 GE 9 88
Datum:	20. MAI 1988
Verteilt:	20. Mai 1988 <i>fk</i>

Dr. Moser

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem Bestimmungen über den Bundes-
Wohn- und Siedlungsfonds und den
Wohnhaus- Wiederaufbau- und Stadt-
erneuerungsfonds getroffen werden
und das Wohnbauförderungsgesetz 1984
geändert wird

Bezug: Schreiben vom 25. März 1988,
GZ 51.571/2-XI-7/88

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt
sich zu dem oben bezeichneten Entwurf beiliegende
Stellungnahme zuzuleiten.

13. Mai 1988

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit
den Bestimmungen über den Bundes-
Wohn- und Siedlungsfonds und den
Wohnhaus- Wiederaufbau- und Stadt-
erneuerungsfonds getroffen werden
und das Wohnbauförderungsgesetz 1984
geändert wird

Stellungnahme

Die Gestaltung des Entwurfes läßt die Erreichung der budgetpo-
litischen und wohnungspolitischen Zielsetzungen zweifelhaft
erscheinen.

Während die durch die angestrebte Verwertung von Forderungen
hereingebrachten Mitteln zu 2/3 an die Länder abzuführen sind,
haben die Fonds (der Bund) für die Bedeckung der gemäß § 1
Abs. 1 Z. 2 entstehenden Verpflichtungen aufzukommen. Die
budgetkonsolidierende Wirkung dieser Maßnahmen wird sich, wie
auch in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommt
("Mehreinnahmen des Bundes gegenüber den im BVA 1988 veran-
schlagten Einnahmen sind somit zu erwarten") ausgeführt wird,
in Grenzen halten. Unterstützung finden jedenfalls die Bestre-
bungen des Kreditapparates, den beachtlichen Sparkapitalüber-
hang mit dem Kreditbedarf der öffentlichen Hand gewinnbringend
zu kompensieren.

Das Erreichen wohnungspolitischer Ziele ist ebenso zweifel-
haft, weil die Länder, die ja 2/3 der durch die Verwertung
hereingebrachten Mittel erhalten, nicht verpflichtet sind
(nicht verpflichtet werden können), diese auch zur Finanzie-
rung von Wohnbauförderungsmaßnahmen oder Wohnhaussanierungs-
maßnahmen zu verwenden.

Der Entwurf enthält keine Bestimmung über das Inkrafttreten,

sodaß - eine rasche Verabschiedung im Nationalrat vorausgesetzt - ein Inkrafttreten vor dem 31. 12. 1988 möglich ist. Da Anträge auf eine begünstigte Rückzahlung bis 31. 12. 1988 gestellt werden können, wird aber erst nach diesem Zeitpunkt feststehen, in welchem Ausmaß eine Verwertung von Forderungen möglich ist.

Abschließend ist zu bemerken, daß gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf aus konsumentenpolitischer Sicht keine Einwände bestehen, weil sich an den Darlehensbedingungen der Wohnungsbewohner nichts ändert, die budget- und wohnungspolitische Wirksamkeit aber in Frage zu stellen ist.